

Abstimmung vom Sommer 1848

Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1848

Angenommen: Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1848. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 19–20.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Mit der Annahme des Verfassungsentwurfes vollzieht die alte Eidgenossenschaft 1848 den wegweisenden Schritt vom losen Staatenbund hin zum Bundesstaat. Er schafft nicht nur die verfassungsrechtlichen Grundlagen der modernen Schweiz, sondern setzt auch einen Schlusspunkt unter einen langen und heftigen Konflikt zwischen den massgebenden politischen Bewegungen jener Zeit: dem liberalen Freisinn und den katholischen Konservativen. Letztere, in ländlichen Kantonen verwurzelt, setzen sich für die Bewahrung der starken Stellung der katholischen Kirche ein, wehren sich deshalb gegen die Abschaffung der Einstimmigkeitsregel in der Tagsatzung und widersetzen sich der Idee einer starken Zentralregierung.

Die Freisinnigen, ihrerseits in protestantischen und industrialisierten Gegenden stark, orientieren sich am Laizismus. Sie fordern nicht nur die strikte Trennung von Kirche und Staat, sondern stehen auch für einen zentralisierten Bundesstaat und die Errungenschaften der Französischen Revolution: Demokratie, Gewaltentrennung und allgemeines Wahlrecht. Die Religionsfrage, nicht der einzige Konfliktpunkt zwischen den Kantonen, bildet so den Ausgangspunkt zahlreicher Uneinigkeiten zwischen den Ständen, die die katholischen Kantone 1845 dazu bewegt, zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen einen Sonderbund zu schliessen und 1846 nach erfolglosen Vorstössen zur Änderung des bestehenden Bündnisses die Tagsatzung geschlossen zu verlassen. Diesen Schritt legen die protestantischen Kantone als Sezessionsversuch aus. Er veranlasst sie zur Truppenintervention. Der kurze Bürgerkrieg im November 1847 bringt den Sonderbundskantonen eine Niederlage und ebnet den Freisinnigen den Weg für ihr Vorhaben, einen demokratisch verfassten Bundesstaat einzurichten.

GEGENSTAND

Der Verfassungsvorschlag der ausschliesslich von Freisinnigen besetzten Revisionskommission sieht im Wesentlichen vier Elemente vor: (1) den Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, an welchen die 25 Kantone einen Teil ihrer Hoheitsrechte abtreten; (2) die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, wobei Ersterer vor allem für die Wahrung der Unabhängigkeit und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt zuständig ist; (3) das Prinzip des Föderalismus, das in den Angelegenheiten des Bundes jedem Kanton eine gleiche Stimme unabhängig von seiner Grösse einräumt; (4) die Einrichtung einer demokratischen Grundordnung mit Exekutive, Parlament, Grundrechten, Gewaltentrennung und freien Wahlen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die tiefe Kluft zwischen liberalen Befürwortern und katholisch-konservativen Gegnern des Verfassungsentwurfes überträgt sich zunächst nicht auf den Abstimmungskampf, der in erster Linie um die Ausgestaltung föderalistischer Institutionen ausgefochten wird, denn nicht nur stehen die Konservativen während des Revisionsprozesses abseits, sie finden

darüber hinaus in der Verfassungsfrage zu keiner gemeinsamen Haltung und spielen im Abstimmungskampf dadurch eine Aussenseiterrolle.

Kennzeichnend sind vielmehr Konflikte zwischen einem etablierten liberalen Zentrum und einer neu sich formierenden demokratischen Linken innerhalb des Freisinns. Ihre Vertreter verfolgen bereits die Revisionsverhandlungen mit grosser Skepsis und fordern die Einsetzung eines Verfassungsrates. Mit dem Entwurf sind sie nicht zufrieden, wünschen sich eine stärkere Zentralisierung und sehen vorab im Ständerat «das nationale Element» (Der Landbote 27.4.1848) gefährdet.

Als jedoch die Abstimmung näherrückt, ist auch in der radikalen Presse ein Stimmungswandel zugunsten der Vorlage festzustellen. Gerade die bloss moderate Zentralisierung verteidigen dagegen die liberalen Befürworter von Anbeginn an als grosse Errungenschaft und wichtige Geste des Ausgleichs. Sie preisen den vorgesehenen modernen Verfassungsstaat, der die Presse-, Vereins- und Niederlassungsfreiheit bringe und Transparenz schaffe, und versprechen sich vom einheitlichen Wirtschaftsraum materiellen Wohlstand. Auf der anderen Seite geht einem Grossteil der katholischen Konservativen selbst eine moderate Zentralisierung zu weit. Sie sprechen sich gegen eine Erweiterung der Bundeszuständigkeiten und den damit verbundenen Bedeutungsverlust der Kantone aus und bekämpfen die vorgesehene Niederlassungsfreiheit, die Aufhebung der Bestandesgarantie für die Klöster und den Jesuitenartikel. Obschon einzelne katholisch-konservative Meinungsführer die massvolle Haltung der Verfassungsgeber durchaus anerkennen und für die Annahme des Werkes eintreten, steht vor der Abstimmung zu erwarten, dass die meisten Kantone des ehemaligen Sonderbundes die neue Bundesverfassung ablehnen werden.

ERGEBNIS

Der Vorschlag wird 1848 der Volksabstimmung unterbreitet. Weil zu diesem Zeitpunkt weder ein schweizerisches Staatsvolk noch eine rechtliche Bestimmung über die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen besteht, obliegt das Verfahren den Kantonen und ist entsprechend unterschiedlich: So wird nur in 14 Kantonen und zwei Halbkantonen nach heute geltender Regel* abgestimmt, in Freiburg und Graubünden* entscheiden die kantonalen Parlamente, und in Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und den beiden Appenzell die Landsgemeinde. In Luzern etwa rechnet die freisinnige Regierung jene dreissig Prozent Bürger, die der Urne fernbleiben, kurzerhand den Jastimmen zu. Verworfen wird die neue Verfassung in den katholisch-konservativen Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Wallis, Appenzell Innerrhoden ebenso wie im Tessin, insgesamt 15 1/2 Stände (oder: 7/8 der schweizerischen Bevölkerung) stimmen ihr zu.

Gestützt auf diese Stellungnahmen der Kantone, hat die Tagsatzung schliesslich zu entscheiden, ob die Verfassung angenommen sei. Deren Bestimmungen enthalten hierüber aber keine Vorschriften und lassen ihr

freie Hand – wäre dem Verfahren der Bundesvertrag von 1815 zugrunde gelegt worden, so hätte ihre Annahme der Zustimmung aller Kantone bedurft. Die freisinnige Mehrheit definiert die Regeln anders: Sie lässt es bei der unbestimmten Formel einer «genügenden Mehrheit» bewenden, sodass die Tagsatzung am 12. September 1848 bekannt geben kann, die Bundesverfassung sei angenommen worden. Nach unterschiedlichen Darstellungen stimmen in der für diesen Entscheid notwendigen Schlussabstimmung allerdings entweder bloss 16 Kantone zu oder enthalten sich die Gesandten der Stände Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden sowie Appenzell Innerrhoden der Stimme.

QUELLEN

BBI 1849 I 3; BBI 1879 I 426; Der Landbote vom 20.04.1848, 27.4.1848 und 18.5.1848; Ernst et al. 1998; Bucher 1980; Studer 1998; Kölz 2004; Linder 2005; Moos 1997; Kley 2006; His 1938: 6–41.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

* ANMERKUNGEN VON SWISSVOTES

Der oben veröffentlichte Text entspricht der Fassung, die im Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007 abgedruckt worden ist. Die mit einem Stern markierten Punkte sind indessen zu präzisieren:

Korrekt ist, dass in 14 Kantonen und zwei Halbkantonen die Stimmbürger an der Urne abstimmten. Abgesehen davon, entsprach das Verfahren indessen auch in diesen Ständen nicht den heute geltenden Regeln; diese Regeln wurden über weite Strecken erst mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976 eingeführt.

Die Standesstimme des Kantons Freiburg wurde durch das dortige Kantonsparlament abgegeben. Im Kanton Graubünden entschied hingegen nicht das Kantonsparlament, sondern die Gerichtsgemeinden (Kley, Andreas: "Bundesverfassung (BV)", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.05.2011. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009811/2011-05-03>).

Zum Abstimmungsdatum: Die Abstimmung fand an je nach Kanton unterschiedlichen Terminen statt, die sich über die Monate Juli und August 1848 verteilten (Kley, Andreas: "Bundesverfassung (BV)", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.05.2011. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009811/2011-05-03>).